

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma p.a.d electronic engineering gmbh, Robert-Bosch-Str. 3, 74196 Neuenstadt

§ 1. Allgemeines

(1) Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB) gelten nur für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Gemäß § 14 BGB ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Unsere AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei letzteren nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Abnehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Angebot - Schutzpflichten

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, aus diesen ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, das die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist. Der Abnehmer wird in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

(3) Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster, die für uns in Ausführung des Auftrages entwickelt werden oder von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Der Abnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten oder von uns entwickelten Unterlagen und Gegenstände ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb unserer Bestellungen liegenden Zweck zu verwenden und die danach hergestellten Waren weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte zu liefern. Der Abnehmer verpflichtet sich, solche Unterlagen und Gegenstände als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, welche uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Abnehmer die Haftung. Alle Unterlagen und Gegenstände sind an uns herauszugeben, soweit sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Preise

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist,

gehen Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle etwaigen sonstigen Nebenkosten zu Lasten des Abnehmers.

(3) Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. Die Kostenerhöhung werden wir auf Verlagen des Abnehmers nachweisen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung hat zu den vereinbarten Bedingungen 8 Tage 2 % Skonto, 30 Tage Netto zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers nach Vertragsabschluss oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers Bedenken bestehen, so können wir die sofortige Begleichung sämtlicher Geldforderungen verlangen, auch wenn diese gestundet sein sollten. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen in Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen oder aber auch von unseren Eigentumsvorbehaltsrechten Gebrauch machen.

§ 5 Lieferzeit - Teillieferungen

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung der vom Abnehmer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.

(2) Im Falle von nach Vertragsabschluss vereinbarten Änderungen und/oder technischen Ausführungen am Liefergegenstand, verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit entsprechend dem vereinbarten Änderungsumfang.

(3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(4) Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen.

§ 6 Gefahrübergang

Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Abnehmer, dessen Beauftragten, einem Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Abnehmer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

§ 7 Gewährleistung

Wir haften für Mängel bei der Lieferung zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, nachfolgender Maßgabe:

(1) Der Abnehmer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Lieferung durch uns auf Mängel, Anzahl, Beschaffenheit und zugesicherten Eigenschaften zu untersuchen.

Erkennbare Mängel sind uns gegenüber unverzüglich zu rügen, da ansonsten hierfür die Gewährleistung entfällt. Das gleiche gilt für erst später entdeckte Mängel, die dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sind. Den Abnehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung und Ersatzleistung, die sich innerhalb von 2 Jahren (bei Ersatzteil-Geschäften 1 Jahr) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehlern oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich eingeschränkt herausstellen. Ersetzte Teile gehen wieder in unser Eigentum über.

(3) Wählt der Abnehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung einen Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Abnehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Abnehmer, wenn ihm dies zumutbar ist, der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache.

§ 8 Garantien

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt den Liefergegenstand zurückzufordern, der Abnehmer verpflichtet sich zur Herausgabe. Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefergegenstand durch den Abnehmer in eine andere Sache eingebaut wurde. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(3) In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 71 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Abnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern,

solange er nicht in Verzug ist. Der Abnehmer tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, einschließlich Mehrwertsteuer, an uns im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder an Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet weiterverkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Abnehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Abnehmer erfolgt stets für uns als Hersteller. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir da Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Rechtsanwendung – Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heilbronn, soweit kein anderer gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

(3) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz in Neuenstadt.